hat der Vermerk = PCP = Empfangsanzeige mittels Post zu lauten, wofür im deutschen Verkehr keine Gebühren, im außerdeutschen Verkehr 20 Pf. zu entrichten sind.

Nachzusendende Telegramme. Für die Nachsendung eines Telegramms = FS =, (Nachsenden), wird die volle Gebühr stets vom Empfänger eingezogen. Das Nachsenden findet nur dann statt, wenn es vom Aufgeber vorgeschrieben oder vom Empfänger schriftlich beantragt ist.

Offen zu bestellende Telegramme. Offen zu bestellende Telegramme „Offen" oder „Ouvert" und eigenhändig zu bestellende Telegramme = MP = sind nach den im Tarif mit „Offen" oder „Ouvert" und Eigenhändig oder „Mp" bezeichneten Ländern zulässig.

Weiterzubefördernde Telegramme. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung, wenn an dem Bestimmungsort kein Telegraphenamt sich befindet, durch Eilboten = XP =, (Eilbote bezahlt), ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pf. für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden; findet die Vorausbezahlung nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Botenlöhne vom Empfänger eingezogen. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat in der Regel der Empfänger zu tragen. Will jedoch der Aufgeber die nicht bekannten Kosten für die Weiterbeförderung tragen, so hat er zunächst einen von der Aufgabeanstalt zu bestimmenden Betrag zur späteren Verrechnung zu hinterlegen. Die Mitteilung der entstandenen Weiterbeförderungskosten kann entweder telegraphisch oder brieflich gefordert werden. Im ersteren Falle ist der Vermerk = XPT = vor die Aufschrift zu setzen und außerdem die Gebühr für ein Telegramm von 5 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr oder für die briefliche Meldung = XPP = eine Gebühr von 20 Pf. zu zahlen.

Telegramme mit der Bezeichnung „telegraphenlagernd" = TR = oder „postlagernd" = GP = sind zulässig. Telegramme, welche von der Bestimmungs-Telegraphenanstalt als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit dem Vermerk = PR =, Post eingeschrieben, oder bei postlagernden Telegrammen mit dem Vermerke = GPR =, Postlagernd eingeschrieben, zu versehen. Die Gebühr für diese beträgt 20 Pf., nach dem Auslande 40 Pf.

Auch kann die Bestellung eines Telegrammes von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten erfolgen, wenn die Anstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 Km. beträgt.

Die Weiterbeförderungskosten sind, wenn das Verlangen vom Absender gestellt wird, von diesem im Voraus zu entrichten bezw. zu hinterlegen.

Tages-Telegramme. Die mit dem Vermerk „Jour" (Tages) versehenen Telegramme werden während der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht bestellt.

Nachttelegramme. Während der Nacht zu bestellende Telegramme müssen den Vermerk „Nachts" oder „Nuit" tragen.

Vervielfältigung von Telegrammen. Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines Telegramms = TMX =, x Adressen, beträgt für je 100 Wörter oder einen Teil derselben 40 Pf., für dringende Telegramme 80 Pf. Das Telegramm wird, alle Aufschriften eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxiert. Im Verkehr mit Amerika sind zu vervielfältigende Telegramme unzulässig.

Telegraphische Postanweisungen.

Zurückziehung von Telegrammen. Jedes Telegramm kann vom Absender oder von seinen Beauftragten, die sich als solche auszuweisen haben, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Hat in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pf. erstattet.

Hat die Abtelegraphierung bereits stattgefunden, so kann das Telegramm auf schriftlichen Antrag des Absenders nur durch ein besonderes, von der Aufgabeanstalt zu erlassendes gebührenpflichtiges Diensttelegramm zurückgezogen werden. Vom Erfolge wird der Antragsteller mittels unfrankierten Briefes, oder auf Wunsch durch ein vorausbezahltes Telegramm benachrichtigt.

Telegramm-Bestellung erfolgt am Orte selbst unentgeltlich. Für jedes durch eine Eisenbahn-Telegraphen-Station bestellte Telegramm kann von derselben ein Bestellgeld von 20 Pf. erhoben werden.

Siehe auch vorher: Weiter zu befördernde Telegramme.

Telegramm-Abschriften werden, sofern die Urschriften oder die sonstigen für die Fertigung einer Abschrift erforderlichen Grundlagen überhaupt noch vorhanden sind, auf Verlangen, jedoch nur an die berechtigten Aufgeber bezw. Empfänger ausgefertigt. Ort und Tag der Aufgabe müssen genau angegeben werden. Die Urschriften werden 8 Monate lang aufbewahrt.

Für jede Abschrift eines Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pf., bei längeren Telegrammen 40 Pf. mehr für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 100 Wörtern zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch das Aufsuchen entstehenden Kosten zu zahlen.

Unbestellbare Telegramme. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen derselben wird dem Aufgabeamte telegraphisch Meldung gemacht. Ist der Absender des unbestellbaren Telegramms bekannt, so wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem kostenfrei übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein von der Ursprungsanstalt abzulassendes gebührenpflichtiges Diensttelegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

Gebührenquittung. Eine Quittung über die gezahlten Beträge wird auf Verlangen gegen Entrichtung von 10 Pf. erteilt.

Gebühren-Tarif.

Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 50 Pf. Für Stadt-Telegramme beträgt die Worttaxe 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf. Die Telegrammgebühren sind im voraus zu entrichten. Durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten bezw. gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen. Der Tarif ist häufigen Aenderungen unterworfen. Die Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben oder 5 Ziffern, in verabredeter Sprache auf 10 Buchstaben, in chiffrierter Sprache auf 5 Ziffern festgesetzt.

Europäischer Vorschriftenbereich.

	Worttaxe Mk.	Pf.
Deutschland	—	5
Stadttelegramme	—	3
Afrika, Westküste:		
Canarische Inseln [3])	—	70
Senegal, Ober-Senegal u. Niger sowie Mauritanien	1	35
übrige Länder s. II. Hauptspalte.		
Algerien	—	15
Azoren [für = XP = sind vom Absender 1 Mk. 20 Pf. (Beförderung durch Boten) oder 1 Mk. 60 Pf. (Beförderung mittels Bootes) zu entrichten]	—	70
Belgien [für = XP = sind vom Absender 80 Pf. zu entrichten]	—	10
Bosnien-Herzegowina [4])	—	15
Bulgarien [chiffrierte Sprache nicht zulässig]	—	20
Cypern (Insel) [3])[4])	—	40
Dänemark [für = XP = sind vom Absender 75 Pf. zu entrichten]	—	10
Färöer	—	60
Frankreich sowie Republik Andorra und Fürstentum Monaco	—	12
Gibraltar [2])[3])	—	25
Griechenland	—	30
Großbritannien und Irland [1])[2])[3])	—	15
Island	—	85
Italien	—	15
Kreta [2])[3])	—	40
Luxemburg	—	5
Malta [2])[3])	—	35
Marocco:		
Casablanca, Mogador, Rabat	—	75
übrige Anstalten	—	35
Montenegro	—	20
Niederlande [für = XP = sind vom Absender 80 Pf. zu entrichten]	—	10
Norwegen	—	15
Oesterreich u. Fürstentum Liechtenstein [geheime Sprache nach Dalmatien nicht zulässig]	—	5
Portugal [für = XP = sind vom Absender 1 Mk. 20 Pf. (Beförderung durch Boten) oder 1 Mk. 60 Pf. (Beförderung mittels Bootes) zu entrichten]	—	20
Rumänien [4])	—	15
Rußland, europäisches, kaukasisches und transkaspisches [chiffrierte Sprache nicht zulässig]	—	20
Schweden	—	15
Schweiz	—	10
Serbien [4])	—	20
Spanien und die spanischen Besitzungen an der Nordküste Afrikas [2])	—	20
Tripolis [3])[4])	—	60
Türkei, europäische u. asiatische, sowie Medina (Médine in Hedjaz) [3])[4])	—	40
Tunis	—	15
Ungarn	—	5

[1]) Dringend = D = nicht zulässig.
[2]) Offen (Ouvert) nicht zulässig.
[3]) Eigenhändig = MP = nicht zulässig.
[4]) Geheime Sprache nicht zulässig.

Außereuropäischer Vorschriftenbereich.

	Worttaxe Mk.	Pf.
Aegypten [2])[4]): I. Region	1	5
II. Region	1	15
III. Region	1	40
Afrika, Ostküste:		
Abessinien [1])[2])[3])[4])	2	50
Französische und italienische Besitzungen am Roten Meere:		
Djibouti [französisch]	2	35
Erythrea [italienisch]	2	25
Britisch-Ostafrika und Uganda [1]):		
Kilindini, Mombasa	2	60
übrige Anstalten	2	85
Deutsch-Ostafrika:		
Bismarckburg, Ubjidji	3	15
übrige Anstalten	2	75
Madagaskar [1]), Réunion [1])	2	80
Mauritius [2])[3]), Rodriguez (Insel) [1])[2])[3]), Seychellen [2])[3]), Zanzibar [2])[3])	2	60
Portugiesisch-Ostafrika:		
Beira, Lourenço Marques oder Delagoa Bay (Ort), Mozambique (Ort), Quelimane	2	65
Anstalten im Gebiet der Nyassa-Compagnie, Provinz Mozambique	2	80
übrige Anstalten	2	70
Afrika, Süd-:		
Cap-Kolonie [1])[2])[3]), Natal [1])[2])[3]), Oranjefluß-Kolonie [1]), Transvaal [1])[2])[3])	2	60
Nord-Rhodesia [1])[2])[3]), Nordwest-Rhodesia [1])[2])[3]), Nyassaland [1])[2])[3])	3	—
Deutsch-Südwestafrika, Süd-Rhodesia [1])[2])[3])	2	75
Afrika, Westküste:		
Ascension (Insel) [2])[3]), St. Helena (Insel) [2])[3])	2	60
Bathurst [1])[2])[3])	3	60
Dahomey	5	10
Elfenbeinküste:		
Grand Bassam	4	60
übrige Anstalten	4	75
Französisch-Kongo	5	30
Französisch-Guinea [1]):		
Conakry	3	60
übrige Anstalten	3	65
Goldküste [1])[2])[3]): Accra, Sekondi	4	75
übrige Anstalten	4	95
Kamerun	5	30
Nigeria, Nord- und Süd- [1])[2])[3]):		
Bonny, Lagos	5	10
übrige Anstalten	5	30

Außereuropäischer Vorschriftenbereich.

	Worttaxe Mk.	Pf.
Afrika, Portugiesisch-Westafrika:		
Angola: Benguella, Loanda, Mossamedes	5	50
übrige Anstalten	5	60
Guinea: Bissau (Bissao), Bolama	3	55
Principe	5	10
San Thomé	5	10
Sierra Leone [1])[2]):		
Cline Town, Sierra Leone, Water Street	3	60
übrige Anstalten	3	65
Togo (via Cotonou)	5	30
Unabhängiger Kongostaat [4])	5	60
übrige Länder s. I. Hauptspalte.		
Arabien:		
Aden [2])[3]) Perim [2])[3]) (via Emden Vigo Suez)	2	5
Hedjaz [ausgenommen Medina, s. Türkei] [3])[4])	2	60
Yemen [3])[4]) (via Emden Vigo Suez)	2	70
Argentinische Republik	4	30
Australien (via Emden Vigo Madras):		
Neu-Süd-Wales [2])[3]), Queensland, Südaustralien [2]), Tasmania, Victoria [chiffrierte Sprache nicht zulässig], Westaustralien [2])[3])	3	10
Neu-Caledonien [2])[3])	3	80
Neu-Seeland	3	10
Bolivien [1])[2])[3])	4	30
Brasilien: Pernambuco (Recife)	3	10
Anstalten der Amazon Telegraph Company:		
1. Zone	5	35
2. Zone	6	60
übrige Anstalten in Brasilien	4	10
Britisch-Guyana [1])[2])[3]) (via Emden Azoren)	7	20
Britisch-Indien und Birma [1]) (via Bushire)	2	5
Britisch-Nord-Borneo [1])[2])[3]) (via Emden Vigo Madras)	3	95
Capverdische Inseln:		
St. Vincent	2	20
San Thiago	3	10
Ceylon (via Bushire) [1]) [chiffrierte Sprache nicht zulässig]	2	15
Chile [1])[2])[3])	4	30
China [2])[3]): Macau (Macao)	4	75
übrige Anstalten	4	55
Cocos-(Keeling-)Inseln [2])[3])	2	60
Columbien, Republik [1])[2])[3]) (via Emden Azoren):		
Buenaventura	5	70
übrige Anstalten	5	95
Costa Rica [1])[2])[3]) (via Emden Azoren)	4	30
Ecuador [1])[2])[3]) (via Emden Azoren)	4	30
Fanning (Insel) [1]) (via Emden Azoren Vancouver)	3	10
Fidschi-Inseln [1]) (via Emden Azoren Vancouver	3	10
Französisch-Guyana [1])[2])[3]) (via Emden Azoren)	6	90
Französisch-Indochina (via Emden Vigo Montmein):		
Annam, Tonkin	4	40
Cochinchina, Cambodja, Laos	3	80
Poulo-Condore	3	95
Guam (Insel) [1])[2])[3]) (via Emden Azoren Commercial Pacific)	5	15
Guatemala [1])[2])[3]) (via Emden Azoren):		
San José de Guatemala	3	20
übrige Anstalten	3	45
Hawai [Sandwich-Inseln] [1])[2])[3]) (via Emden Azoren Commercial Pacific)	3	10
Honduras [1])[2])[3]), Republik, und Belize in Britisch-Honduras (via Emden Azoren	3	90
Jap (Karolinen) (via Emden Vigo Madras Menado)	5	5
Japan [3]):		
Japan, Japanisch-Sachalin und Insel Formosa	5	—
die japanischen Anstalten in China [via Saseho und auf der Halbinsel Kwantung [Dairen	5	—
Korea [3])	5	—
Kwantung (Halbinsel) [2])[3])	4	55
Labuan (Insel) [2])[3]) (via Emden Vigo Madras)	3	60
Madeira	—	95
Malakka, Halbinsel [1])[2])[3]) (via Emden Vigo Madras)	3	60
Mexico [1])[2])[3]) (via Emden Azoren):		
Altar, Arizpe, Banamichi, Chihuahua (Stadt), Guaymas, Hermosillo, Matamoros de Tamaulipas, Monterrey, Sabinas-Villa, Saltillo de Coahuila, Sauz	1	60
Coatzacoalcos (Puerto Mexico), Mexico (Stadt), Salina Cruz, Veracruz de Veracruz	2	5
El Triunfo de la Baja California, La Paz de la Baja California, San José del Cabo, Todos Santos	2	45
übrige Anstalten	2	15
Midway (Insel) [1])[2])[3]) (via Emden Azoren Commercial Pacific)	4	10
Nicaragua [1])[2])[3]) (via Emden Azoren):		
San Juan del Sur	4	5
übrige Anstalten	4	30
Niederländisch-Guyana [1])[2])[3]) (via Emden Azoren)	6	90
Niederländisch-Indien (via Emden Vigo Madras):		
Java	4	10
übrige Inseln	4	55
Norfolk (Insel) [1]) (via Emden Azoren Vancouver)	3	10
Panama, Republik [1])[2])[3]) (via Emden Azoren):		
Colon und Panama	3	20
übrige Anstalten	3	25
Paraguay [2])[3])	4	30
Penang (Insel) [2])[3]) (via Emden Vigo Madras)	3	60
Persien [2])[3]): Bushire	1	55
übrige Anstalten	1	25
Persischer Golf [1])	2	30
Peru [2])[3]): Iquitos, Masisea, Orellana, Requena	6	35
übrige Anstalten	4	30
Philippinen (via Emden Vigo Madras) [= D = nur nach Bacolod, Cebu, Iloilo, Manila zulässig]:		
Luzon	4	55
übrige Inseln	4	95
Rußland, asiatisches, und Bokhara [chiffrierte Sprache nicht zulässig]	—	75
Salvador [1])[2])[3]) (via Emden Azoren):		
Libertad	3	65
übrige Anstalten	3	90
Siam [3]) (via Emden Vigo Montmein)	3	40

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id359480586-19100000/1905